

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juni 1966

Nummer 45

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
6. 6. 1966	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1966 (Nachtragshaushaltsgesetz 1966)		332

**Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags
zum Haushaltspol des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Rechnungsjahr 1966
(Nachtragshaushaltsgesetz 1966)**

Vom 6. Juni 1966

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der dem Gesetz über die Feststellung des Haushaltspol des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1966 (Haushaltsgesetz 1966) vom 8. Februar 1966 (GV. NW. S. 25) beigelegte Haushaltspol wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigelegten Nachtrags geändert. Die in § 1 des Haushaltsgesetzes 1966 festgestellten Endsummen der Einnahmen und Ausgaben bleiben unverändert.

§ 2

Das Haushaltsgesetz 1966 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:
„c) für Kredite an die Aktionsgemeinschaft „Deutsche Steinkohle“ GmbH bis zu 135 000 000 DM“.
2. In § 4 Abs. 3 wird hinter dem Wort „Bürgschaften“ eingefügt „zu 1 a) und 1 b)“.
3. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „ermächtigt“ eingefügt „der Aktionsgemeinschaft „Deutsche Steinkohle“ GmbH sowie einzelnen“ und der Betrag von „30 000 000 DM“ durch „50 000 000 DM“ ersetzt.
4. § 5 erhält folgenden neuen Absatz 4:
„(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Rahmen der Strukturverbesserung staatseigene Grundstücke

abweichend von § 47 der Reichshaushaltsgesetz zu veräußern.“

5. § 17 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gesetz über die Einführung und Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen (Lernmittelfreiheitsgesetz) vom 29. Juni 1965 (GV. NW. S. 210) gilt mit der Maßgabe, daß das Land für das Schuljahr 1966 (1. April bis 30. November 1966) die Aufwendungen für die Beschaffung von Lernmitteln nur trägt, wenn mindestens drei unterhaltsberechtigte Kinder vorhanden sind.

(2) Vom Beginn des Schuljahres 1967 (1. Dezember 1966) an gilt volle Lernmittelfreiheit nach Maßgabe des Lernmittelfreiheitsgesetzes.“

§ 3

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juni 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
zugleich für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
(L.S.) Dr. Meyers

Der Finanzminister
Pütz

Der Kultusminister
Prof. Dr. Mika t

**Nachtrag
zum Haushaltsplan
des
Landes Nordrhein-Westfalen
für das Rechnungsjahr
1966**

Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 1966	treten hinzu	Es	fallen weg	Neuer Ansatz 1966
		DM	DM	DM	DM	DM

Ordentlicher Haushaltsplan

Einzelplan 08 — Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

08 05 Förderung des Bergbaues und der Energiewirtschaft

II. Ausgabe

960 Für wirtschaftliche und soziale Maßnahmen, die infolge von Einschränkungen und Stilllegungen im Steinkohlenbergbau erforderlich werden.

1. Aus den Mitteln dürfen auch Zinszuschüsse gewährt werden.
 2. Die Verwendung der Mittel ist auch zulässig für Maßnahmen, die bereits aus anderen Zweckbestimmungen gefördert werden.

Gesamtausgaben Kapitel 08 05 65 399 800 15 000 000 — 80 399 800

Gesamteinnahmen Kapitel 08.05 14 200 — — 14 200

Zuschuß 65 385 600 15 000 000 — 80 385 600

Abschluß Einzelplan 08:

Gesamtausgaben 318 070 600 15 000 000 — 333 070 600

Gesamteinnahmen 10 398 200 — — 10 398 200

Zuschuß 307 672 400 15 000 000 — 322 672 400

Erläuterungen

Zu Kapitel 08 05 Titel 960:

Die Mittel sind insbesondere vorgesehen zur Förderung der Ansiedlung von Gewerbebetrieben und für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur, zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, für Beihilfen an Gemeinden als Ersatz für Gewerbesteuerausfälle, für den Landesanteil an Stilllegungsprämien und an der Ablösung von Lastenausgleichsabgaben stillgelegter Zechen sowie für den Landesanteil an Beihilfen an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaues, die bei Zechenschließungen entlassen werden.

Die Mittel können auch im Zusammenhang mit einer Regelung zum Ausgleich von Lohnausfall durch Feierschichten verwandt werden.

Der Betrag ist für die Zeit des Anlaufens der Maßnahmen im Rechnungsjahr 1966 geschätzt.

Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 1966	Es		Neuer Ansatz 1966
			treten hinzu	fallen weg	
		DM	DM	DM	DM

Einzelplan 14 — Allgemeine Finanzverwaltung

14 65 Schuldenverwaltung

II. Ausgabe

689 Kapitaldienst für auf dem Kapitalmarkt
aufgenommene Anleihen

a) Tilgungsbeträge

b) Zinsen

Gesamtausgaben Kapitel 14 65

Gesamteinnahmen Kapitel 14 65

Zuschuß

289 876 000

15 000 000

14 250 000

Abschluß Einzelplan 14

Gesamtausgaben

Gesamteinnahmen

Überschuß

15 000 000

7 112 943 400

Erläuterungen

Zu Kapitel 14 65 Titel 689:

Zeitpunkt und Ausstattung der möglichen Anleiheaufnahmen lassen eine Herabsetzung des Ansatzes zu.

Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 1966	treten hinzu	Es fallen weg	Neuer Ansatz 1966
		DM	DM	DM	DM

Außerordentlicher Haushaltsplan**Einzelplan A 08 — Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr****A 08 05 Förderung des Bergbaus und der Energie-
wirtschaft****I. Einnahme**

97	Aus der Aufnahme von Anleihen	37 500 000	10 000 000	—	47 500 000
----	-------------------------------	------------	------------	---	------------

II. Ausgabe

957	Für wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen, die infolge von Einschränkungen und Stilllegungen im Steinkohlenbergbau erforderlich werden	—	10 000 000	—	10 000 000
-----	---	---	------------	---	------------

Gesamtausgaben Kapitel A 08 05	37 500 000	10 000 000	—	47 500 000
--------------------------------	------------	------------	---	------------

Gesamteinnahmen Kapitel A 08 05	37 500 000	10 000 000	—	47 500 000
---------------------------------	------------	------------	---	------------

Zuschuß	—	—	—	—
---------	---	---	---	---

Erläuterungen**Zu Kapitel A 08 05 Titel 97:**

Der Erhöhung der Anleihemittel steht eine Minderung bei Kapitel A 08 07 Titel 97 in gleicher Höhe gegenüber.

Zu Kapitel A 08 05 Titel 957:

Aus den Mitteln werden insbesondere Beihilfen für die technische Bergschadensicherung von Gebäuden und Anlagen gewerblicher Betriebe gewährt, die in den von Zechenschließungen betroffenen oder bedrohten Gemeinden der Ruhr-Lippe-Region neu errichtet werden. Sie werden nach Richtlinien bewirtschaftet, die der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Finanzminister erlässt.

Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 1966 DM	treten hinz DM	Es fallen weg DM	Neuer Ansatz 1966 DM
--------------	-----------------	------------------------------------	----------------------	---------------------------	-------------------------------

A 08 07 Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs**I. Einnahme**

97	Aus der Aufnahme von Anleihen	200 000 000	—	10 000 000	190 000 000
----	-------------------------------	-------------	---	------------	-------------

II. Ausgabe

550	Darlehen an die Deutsche Bundesbahn zur Elektrifizierung weiterer Bundesbahnstrecken im Lande Nordrhein-Westfalen	200 000 000	—	10 000 000	190 000 000
-----	---	-------------	---	------------	-------------

	Gesamtausgaben Kapitel A 08 07	200 000 000	—	10 000 000	190 000 000
--	--------------------------------	-------------	---	------------	-------------

	Gesamteinnahmen Kapitel A 08 07	200 000 000	—	10 000 000	190 000 000
--	---------------------------------	-------------	---	------------	-------------

Zuschuß

—	—	—	—	—
---	---	---	---	---

Abschluß Einzelplan A 08:

Gesamtausgaben	237 500 000	10 000 000	10 000 000	237 500 000
----------------	-------------	------------	------------	-------------

Gesamteinnahmen	237 500 000	10 000 000	10 000 000	237 500 000
-----------------	-------------	------------	------------	-------------

Zuschuß

—	—	—	—	—
---	---	---	---	---

— GV. NW. 1966 S. 332.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.